

# Merkblatt

## Zulassung als Transportunternehmer ab 05.01.2007

ab 05.01.2007 kann in Deutschland die bisherige Tierschutz-Transportverordnung nicht mehr angewendet werden, da die neue EU - Verordnung (EG) 1/2005. über den Schutz von Tieren beim Transport in Kraft tritt.

### Neuzulassung der Transportunternehmer:

Die Verordnung sieht zwei Typen von Zulassungen für Transportunternehmer vor, für die unterschiedliche Anforderungen gelten:

- **Typ 1** für Transportunternehmer, die Beförderungen **bis zu acht Stunden** durchführen.
- **Typ 2** für Transportunternehmer, die auch Beförderungen **über acht Stunden** (= lange Beförderungen) durchführen.

Beide Zulassungen sind **maximal 5 Jahre** gültig.

Transportunternehmer dürfen eine Zulassung nur bei einer einzigen Behörde und nur in einem einzigen Mitgliedstaat beantragen.

Die **Zulassung wird auf Antrag** von der Kreisverwaltungsbehörde mit einer individuellen Zulassungsnummer erteilt.

Für Typ 2 Transportunternehmer ist zusammen mit dem Zulassungsantrag ein **Zulassungsnachweis für sämtliche Straßentransportmittel**, die **für lange Beförderungen** vorgesehen sind, vorzulegen sowie **Notfallpläne** für Unfälle und Pannen.

### Zulassung der Fahrzeuge für lange Beförderungen:

Die **Zulassung wird auf Antrag** von der Kreisverwaltungsbehörde erteilt und gilt **maximal 5 Jahre**

In diesen Fahrzeugen muss ein **Temperaturüberwachungssystem** und ein **Datenschreiber** vorhanden sein.

Die Leistungsfähigkeit der **Lüftungssysteme** ist durch den Hersteller zu bescheinigen.

Transportfahrzeuge, die ab 1.1.07 zum ersten Mal eingesetzt werden, müssen mit einem System ausgestattet sein, das die im Fahrtenbuch enthaltenen Angaben und das Öffnen und Schließen der Ladebordwand aufzeichnet und vorhält.

Ab 1.1.2009 gilt dies für alle Fahrzeuge.

### Schulungen des Personals:

Zunächst sind für alle **Fahrer und Betreuer** lediglich Schulungen erforderlich.

**Ab 2008** müssen Transportunternehmer, die lange Beförderungen (mehr als 8 Stunden) durchführen, **Befähigungsnachweise** für die Fahrer und Betreuer von Hausequiden (Esel, Pferde, Mulis)- ausgenommen registrierte Equiden (Esel, Pferde, Mulis) -, Hausrindern, Hausschafen, Hausziegen, Hausschweinen oder Hausgeflügel vorlegen.

Für Typ 2 Transportunternehmer ist zusätzlich der Antrag auf Zulassung der Straßentransportmittel für lange Beförderungen zu stellen.

**Hinweis:** Einer Zulassung bedürfen alle Personen, die vorgenannte Tierarten auf einer Strecke über **65 Kilometer** transportieren.